

# **Satzung des Juso Unterbezirkes Delmenhorst**

## **§1 Name**

Die Jusos sind eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD im Unterbezirk Delmenhorst führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten im SPD-Unterbezirk Delmenhorst“, kurz: „Jusos Delmenhorst“.

## **§2 Gliederung**

### **1. Tätigkeitsbereich**

Der Sitz der Jusos Delmenhorst ist die LGS Delmenhorst, Arthur-Fitger-Str. 10, 27749 Delmenhorst. Das Tätigkeitsgebiet der Jusos Delmenhorst ist das Gebiet der Stadt Delmenhorst.

### **2. Mitglieder**

SPD-Mitglieder im Unterbezirk Delmenhorst bis zum vollendeten 35. Lebensjahr sind Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD im Sinne des Organisationsstatuts der SPD. Weiter ist die Mitgliedschaft bei den Jusos Delmenhorst entsprechend §10 Abs. 3a des Organisationsstatuts der SPD möglich.

## **§3 Organe des Unterbezirkes**

**Organe des Unterbezirkes sind:**

- a) der Unterbezirksvorstand
- b) die Mitgliederversammlung (MV)

## **§4 Unterbezirksvorstand**

**1. Der Unterbezirksvorstand besteht aus:**

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellv. Vorsitzenden
- c) der/die Schriftführer/in
- d) Beisitzern

Der Unterbezirksvorstand ist erst mit der Anwesenheit des Unterbezirksvorsitzenden oder eines Stellvertreters und mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.

## **2. Aufgaben des Unterbezirksvorstandes:**

- a) die Repräsentation der Jusos nach außen
- b) die Koordinierung und Kontrolle der politischen und organisatorischen Tätigkeit der Jusos
- c) die Vertretung der Interessen des Unterbezirkes gegenüber dem Landes- und Bundesvorstand der Jusos
- d) die Vertretung der Interessen des Unterbezirkes gegenüber Gliederungen der SPD
- e) die Vorbereitung und Einberufung der MV
- f) die Ausführung der Beschlüsse der MV
- g) Kontaktaufnahme zu Neumitgliedern und Mitgliederpflege
- h) die Einhaltung der Satzung und Wahrung von Interessen höherer Instanzen
- i) Meinungsbildung zu tagesaktuellen und langfristigen Themen aller politischen Ebenen
- j) Berichterstattung der Juso-Positionen und -Aktionen an die Öffentlichkeit und Presse

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Beschlussorgan der Jusos ist die gemeinsame Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Jusos gemäß §2 Abs. 2 dieser Satzung. Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Darüber hinaus ist sie einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder 10% der Mitglieder dies beantragen. Die Ladungsfrist für ordentliche Mitgliederversammlungen beträgt 14 Tage. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine verkürzte Frist von 7 Tagen. Alle Mitglieder werden mindestens einmal jährlich eingeladen.
2. Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit die stimmberechtigten Anwesenden dies mit einfacher Mehrheit nicht anders beschließen.
3. Der Antragsschluss liegt sieben Tage vor der Versammlung. Antragsberechtigt sind alle bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Personen. Initiativanträge bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle beschlossenen Anträge werden zu einem Antragspaket zusammengebunden und allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der gemeinsamen Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
5. Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr gemäß den Bestimmungen dieser Satzung eingeladen wurde und min. 5 Jusos anwesend sind.
6. Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende oder die StellvertreterInnen.
7. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss mindestens den Wortlaut sämtlicher Beschlüsse, die Ergebnisse sämtlicher Abstimmungen, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und die Tagesordnung enthalten. Ein Protokollant / eine Protokollantin ist zu Beginn der Versammlung mit der Sitzungsleitung per Akklamation zu bestimmen.

8. Bei Wahlen und Nominierungen gilt die 50% Frauenquotierung, erst im zweiten Wahlgang dann die einfache Quotierung nach dem Organisationsstatut der SPD.

## **§ 6 Aufgaben der MV**

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen

- a) die Wahl des Unterbezirksvorstandes
- b) die Entlastung des Unterbezirksvorstandes
- c) die Festlegung der Richtlinien für die politische Arbeit des Juso Unterbezirks
- d) die Beschlussfassung über Anträge
- e) die Wahl der Delegierten für die Juso Bezirkskonferenz
- f) die Wahl der Ersatzdelegierten für die Juso Bezirkskonferenz
- g) die Wahl des/der Delegierten für die Juso Landeskonferenz
- h) die Wahl des/der Ersatzdelegierten für die Juso Landeskonferenz
- i) die Wahl des/der Delegierten für den Juso Landesausschuss
- j) die Wahl des/der Ersatzdelegierten für den Juso Landesausschuss

2. Grundsätze zu Vorstandswahlen

Die Wahlen finden nach allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt. Die Einhaltung dieser Grundsätze überwacht das Tagespräsidium. Die Wahlen erfolgen nach der gültigen Wahlordnung des Organisationsstatuts der SPD.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

1. Die Satzung des Juso Unterbezirkes kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln in der UBK abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens vier Wochen vor der MV eingereicht werden.

3. Anträge auf Änderung der Satzung können nur beraten werden, wenn sie zwei Wochen vor der MV den Mitgliedern des Unterbezirkes zugestellt wurden.

## **§8 Inkrafttreten/Schlussbestimmung**

Alle nicht in dieser Satzung angesprochenen Fragen regeln sich durch das Statut der Partei. Diese Satzung tritt am 24.09.2014 in Kraft und hebt alle früheren Satzungen des Juso Unterbezirkes Delmenhorst auf.